

staatlicher Lehranstalten anhalten wollte. Dieser lautete: „Ein geistliches Amt, welcher Art es auch sein möge, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich, bei welcher letzterer vorzugsweise auf die für den geistlichen Beruf nothwendige allgemeine wissenschaftliche Bildung (Philosophie, Geschichte, deutsche Literatur, classische Sprachen) gesehen wird. Alle kirchlichen Anstalten, welche zur Vorbildung von Geistlichen dienen, stehen nach Hausordnung und Lehrplan unter Aufsicht des Staats u. s. w. Knabenseminare und Knabenconvente dürfen nicht mehr errichtet und in den bestehenden Anstalten dieser Art dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden“. Jede Pfarrstelle sollte innerhalb eines Jahres besetzt und der vom Bischof Ernannte der Staatsbehörde zuvor angezeigt werden.

Blomard und  
die Plai-  
gesetze im  
Herrenhaus.

Die meisten der in den Vorlagen enthaltenen Bestimmungen waren in manchen andern Staaten von jeher in Geltung, ohne daß die Geistlichkeit daran Anstoß genommen hatte. Jetzt aber galt es, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche die katholische Kirche in früheren Jahren der Regierung in Preußen abgerungen, zu wahren, die Grundbedingungen zu erhalten, auf denen die ultramontane Hierarchie ihren Machtbau aufgeführt hatte. Wie sollte sie sich einem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten fügen, von dessen elf Mitgliedern der Präsident und mindestens fünf Räte dem Richterstande angehören mußten und der auf Grund der Staatsgesetze bei beharrlichem Widerstande bis zur Amtsentsetzung eines Bischofs vorgehen durfte? Im Abgeordnetenhaus erlangten die Vorlagen eine bedeutende Majorität, wie sehr auch das Centrum und seine Allirten über Vergewaltigung der Kirche durch den Staat sich ereiferten; aber im Herrenhause mußte der Reichskanzler selbst seine ganze Persönlichkeit und seine imposante Beredsamkeit einsetzen, um die klerikalen und feudalen Gegner zu überwältigen. Die vorliegende Frage, bewies er, sei eine Machtfrage zwischen Staat und Kirche, zwischen Königthum und Priestertum; schon seit dem Mittelalter sei das Streben des Papstes und der Ultramontanen dahin gegangen, auch über den Staat die Herrschaft zu erringen; deshalb hätten sie mit Hülfe der Franzosen das Heldengeschlecht der Hohenstaufen gestürzt und den letzten Sprossen auf das Schaffot gebracht. Auch in Deutschland würde man von ähnlichen „Thaten Gottes durch die Franken“ zu erzählen haben, wäre der Krieg anders ausgefallen. Das Papstthum sei eine politische Macht, welche die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche als ihr Programm aufgestellt habe; seine Ueberzeugung aber gehe dahin, daß im Reiche dieser Welt dem Staate auch das Vorrecht und der Vortritt gebühre. Endlich erlangten, nachdem die Berathung der Verschleppung durch die feudale Commission entzogen und vor das Plenum gebracht war, auch im Herrenhause die Entwürfe die Stimmenmehrheit und wurden, nachdem sie vom Kaiser bestätigt worden,